

telegate GmbH ★ Skodagasse 9/3/31 ★ 1080 Wien  
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
Mariahilfer Straße 77 – 79

A-1060 Wien

per e-mail [konsultationen@rtr.at](mailto:konsultationen@rtr.at)

Planegg/Wien, den 10. Februar 2004

## **Stellungnahme zum Verordnungsentwurf KEM-V vom 16.01.2004**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne ergreifen wir die Gelegenheit, an der o.g. Konsultation für die beiden Unternehmen telegate GmbH (Österreich) und telegate AG (Deutschland) teilzunehmen. Dabei beschränken wir uns auf den Abschnitt des vorgelegten Entwurfes, der sich mit den öffentlichen Kurzrufnummern für Telefonauskunftsdienste 118 (§§ 27 bis 31) befasst.

1. Die Definition zum Telefonauskunftsdienst in § 27 ist positiv hervor zu heben und gelungen. Insbesondere der Ausschluss der Weitervermittlung auf Erotikdienste (vgl. § 30) entspricht europäischen Standards und löst eine Thematik, die in Deutschland leider (noch) ungelöst verbleibt. Auch mit der geltenden österreichischen Nummerierungsverordnung und mit diesem vorliegenden Entwurf ist die telegate AG beim deutschen Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vorstellig geworden, um eine ähnliche Regelung herbei zu führen. Neben den spanischen, italienischen (dort 12xy), britischen und skandinavischen 118er-Verordnungen bzw. Entwürfen hat auch kürzlich der griechische Gesetzgeber eine entsprechende Verordnung vorgelegt.

**Korrespondenzadresse:**

telegate GmbH  
Fraunhoferstraße 12a  
82152 Martinsried b. München  
Deutschland

Bankverbindung:  
Bank Austria  
Kto.-Nr. 50 14 11 30 200  
BLZ 12 000

Firmenbuchnummer:  
FN 20 55 58 t

Geschäftsführung:  
Olaf Geppert  
Detlef Steinmetz

Tel. +49 (0)89 8954 0  
Fax. +49 (0)89 8954 1010

Zusätzlich ist die offene Definition der statischen, vom Teilnehmer gewünschten Daten positiv hervor zu heben. Wünscht ein Teilnehmer beispielsweise die Eintragung seiner e-mail-Adresse, so steht einer Beauskunftung dieses statischen Datums nichts im Wege.

2. Die Nummernstruktur und -zuteilung (§§ 28, 29) ist flexibel und europarechtskonform. Mit der gefundenen Regelung, dass es den Betreibern von Auskunftsdiensten offen steht, zwei- oder dreistellige Betreiberkennzahlen zugeteilt zu bekommen und zu nutzen, können paneuropäische Dienste und nützliche Anwendungen für Verbraucher Wirklichkeit werden. Dies zeigt sich am Beispiel des schwebenden Verfahrens beim Verwaltungsgerichtshof (Beschwerdeführer: telegate GmbH) aufgrund der Nichtzuteilung der 11880 an die telegate GmbH. Mit der nun gefundenen Lösung lassen sich Rechtsstreitigkeiten zukünftig vermeiden und die telegate GmbH wird in Kürze die Zuteilung der 11880 beantragen.

3. Das Routing der Betreiberkennzahl 1 in das jeweils eigene Netz ist schnellst möglich aufzuheben. Es ist besonders positiv hervor zu heben, dass die RTR GmbH mit Vorlage dieses KEM-V-Entwurfes die wettbewerbsrechtlichen Verzerrungen durch das Routing der Betreiberkennzahlen 1y innerhalb des Netzes aufheben will.

Denn nach Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die nationalen Regulierungsbehörden die Zuteilung aller nationalen Nummerierungsressourcen und die Verwaltung der nationalen Nummerierungspläne kontrollieren. Sie haben dabei objektive, transparente und nicht diskriminierende Verfahren für die Zuteilung der nationalen Nummerierungsressourcen festzulegen. Nach Art. 10 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie sorgen die Regulierungsbehörden dafür, dass Nummerierungspläne und -verfahren so angewandt werden, dass die **Gleichbehandlung aller Anbieter öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste** gewährleistet ist. Insbesondere sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ein Unternehmen, dem ein Nummernbereich zugewiesen wurde, sich gegenüber anderen Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste hinsichtlich der Nummernfolgen für den Zugang zu ihren Diensten nicht diskriminierend verhält.

Da die exklusive Zuweisung v.a. der Rufnummer 11811 auf die Netzbetreiber innerhalb ihres eigenen Netzes somit eine europarechtswidrige Diskriminierung darstellt, halten wir die vorgesehene Übergangsperiode von einem Jahr für zu lang und plädieren für **Herabsetzung auf maximal ein halbes Jahr** in § 104 Abs. 1 Nr. 3.

Von dieser zuletzt genannten Fragestellung abgesehen, ist aber insgesamt der vorgelegte Entwurf positiv zu bewerten und stellt eine europarechtskonforme Behandlung der Nummerierungsgasse 118 durch den österreichischen Regulierer dar.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

i.V. Volker Köllmann

Regulierung Deutschland/Österreich

i.A. Daniel Sohn

Rechtsabteilung telegate AG